



Bewilligungsverfahren gem. § 18 (1a)

NÖ Bauordnung 2014 (7. Novelle, ab 30.08.2018)

Carport

Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (**z.B. Carport**; überdacht und höchstens an einer Seite abgeschlossen), mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland.

Dem Antrag auf Bewilligung ist gemäß § 18 Abs. 1a jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

ausreichende maßstäbliche Darstellung (2-fach):

- Lageplan
- Abmessungen (Länge, Breite)
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Aufbau, etc. samt Bemaßung,
- Angabe der überbauten Fläche („Vogelperspektive“)
- Abstände zu den Grundstücksgrenzen

ausreichende Beschreibung (2-fach):

- Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)
- Materialien von Konstruktion, Wände, Dacheindeckung, etc.
- Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen und konstruktive Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse wie z.B. Windlasten)
- Entwässerung (Versickerung auf Eigengrund)

Ist die **überbaute Fläche einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2)**, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (z.B. Carport), **größer als 50 m²** sind dem Antrag auf Bewilligung die dafür erforderlichen Einreichunterlagen (**Einreichplan und Baubeschreibung (3-fach) verfasst von einem hierzu Befugten, etc.**) gemäß § 18 Abs. 1 anzuschließen.